OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-753599/12/KLi**

Datum: **Linz, 19. September 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 20. Juni 2025 des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA Afghanistan, vertreten durch Mag. Dr. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 27. Mai 2025, GZ: IKD-2024-153376/14-AU, wegen Abweisung eines Antrages auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Oö. Landesregierung vom 27. Mai 2025, GZ: IKD-2024-153376/14-AU, wird aufgehoben und die Angelegenheit wird zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Oö. Landesregierung zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Mai 2025, GZ: IKD-2024-153376/14-AU, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 25. April 2024 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, um die Identität des Bf nachzuweisen, sei dieser dazu aufgefordert worden, unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete Bescheinigungsmittel aus seinem Heimatland vorzulegen.

Der Bf habe dazu in seiner Stellungnahme vom 3. März 2025 vorgebracht, dass er in Afghanistan geboren, aber im frühen Kindesalter in den Iran geflüchtet sei. Dort habe er illegal gelebt und sei nie registriert worden. Ihm sei der Status eines Asylberechtigten zuerkannt worden. Es sei ihm daher nicht zumutbar, Kontakt mit den Behörden des Verfolgerstaates aufzunehmen, der noch dazu von einer terroristischen Organisation regiert werde. Im Asylverfahren sei sein spätestmögliches Geburtsdatum mit dem 26. April 1995 berechnet worden. Gelinge es einem Fremden nicht, seine Identität durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete oder gleichwertige Bescheinigungsmittel nachzuweisen, so werde es, wenn seine Identität nicht bereits durch Einsicht in das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister oder in andere den Behören zur Verfügung stehende Register unzweifelhaft festgestellt werden könne, im Regelfall zur Beweisführung über die Identität geboten sein, die Abnahme der Papillarlinienabdrücke der Finger anzuordnen, um davon ausgehend beweiswürdigend die Identität des Fremden für die Verleihung der Staatsbürgerschaft zweifelsfrei festzustellen. Der Bf könne seine Identität vor der Behörde eidesstattlich bestätigen, auch sei er ausdrücklich mit der Abnahme seiner Fingerabdrücke einverstanden. Der Bf habe seine Identität durch den vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ausgestellten Konventionsreisepass sowie die Geburtsurkunde des Standesamtes Linz nachgewiesen. Der Bf habe außerdem eine E-Mail seiner Schwester übermittelt, die im Iran wohnhaft sei und die Identität des Bf bestätigen könne. Diese sei auch bereit die Identität des Bf mündlich bei der Österreichischen Botschaft in Teheran zu bestätigen.

Nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 5, 19 StbG) führte die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht aus, mangels entsprechender Registerabfragemöglichkeiten habe auch das Beweismittel der Papillarlinienabdrücke der Finger nicht zur Identitätsfeststellung heranzogen werden können. Zu dem komme, dass hoheitlichen Ermittlungen durch die belangte Behörde im Herkunftsstaat des Bf allgemeine Prinzipien des Völkerrechts entgegenstünden. Eine Registerabfrage in Österreich bestätige wiederum nur die Verfahrensidentität im

Asylverfahren und könne nicht das tatsächliche Geburtsdatum und den Namen des Bf beweisen, wie es das Gesetz vorsehe.

Unter „Identität" werde die einwandfreie Feststellung jedenfalls des Namens und des Geburtsdatums des Fremden zu verstehen sein. Dem Fremden obliege diesbezüglich zunächst die Beweislast (arg. „nachzuweisen" in § 5 Abs. 3 StbG), wenn seine Identität nicht bereits durch Einsicht in das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister (ZSR) oder in andere den Behörden zur Verfügung stehende Register unzweifelhaft festgestellt werden könne.

Auf eine Identitätsfeststellung mittels Identitätszeugen sei verzichtet worden, da der Bf kein einziges Dokument aus seinem Heimatland vorweisen habe können und somit auch keine Verbindung mit den Angaben von Identitätszeugen als mögliches Beweismittel für den gemäß § 5 Abs. 3 StbG 1985 vorgesehenen Nachweis der Identität des Fremden gegeben gewesen sei.

Der VwGH habe in seiner Entscheidung vom 02.04.2021, Ro 2021/01/0010, in Rz 64 Folgendes festgehalten: *"[...] Eine Urkunde ist dann unbedenklich, wenn sie die gehörige äußere Form aufweist (vgl. so aus der ständigen Rechtsprechung zur Hinterlegungsanzeige nach §17 Abs. 2 ZustG etwa VwGH 30.7.2020, Ra 2019/07/0036, mwN). Zu diesem Nachweis kommen nur amtliche Lichtbildausweise (z.B. Reisepass oder Fuhrerschein) in Betracht (vgl. zum Reisepass nach Passgesetz 1992 als Identitätsdokument VwGH 4.7.2016, Ra 2016/04/0014, Rn. 16, mwN). Die Vorlage anderer amtlicher Dokumente (z.B. Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde etc.) genügen mangels eines Lichtbildes oder anderer Identitätsmerkmale für den gemäß § 5 Abs. 3 StbG zunächst vorgesehen Nachweis der Identität durch den Fremden nicht (vgl. Kind in Ecker/Kind/Kvasina/Peyerl, StbG 1985[2017], § 5 Rz. 18) [...].*"

Diese (von österreichischen Behörden ausgestellten) Identitätsdokumente würden jeweils auf jener Verfahrensidentität basieren, welche im Asylverfahren mangels nachgewiesener Identität auf Grundlage der Angaben des Verleihungswerbers angenommen worden seien. „Verfahrensidentitäten" sowie darauf ausgestellte Konventionsreisepässe würden nach höchstgerichtlicher Judikatur keine Nachweise zur zweifelsfreien Feststellung der Identität darstellen. In der oben zitierten Entscheidung habe der VwGH weiters festgestellt, dass durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft der Status des Verleihungswerbers entsprechend seiner im Verleihungsverfahren festgestellten Identität neugestaltet werde. An die österreichische Staatsbürgerschaft würden zahlreiche Rechte und Pflichten, insbesondere das Wahlrecht, die Berechtigung zur Teilnahme an Volksbegehren und Volksabstimmungen sowie die Wehrpflicht, anknüpfen. Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sei auch Voraussetzung für die Ausstellung eines österreichischen Reisepasses.

Zudem habe der VwGH in seiner Entscheidung vom 02.04.2021, Ro 2021/01/0010, ausgeführt, dass es stets im überwiegenden öffentlichen Interesse liege, dass das Bestehen oder Nichtbestehen der österreichischen Staatsbürgerschaft und damit auch die Identität für die Verleihung der Staatsbürgerschaft richtig und zweifelsfrei feststehe.

Bis dato seien keine Dokumente aus dem Heimatland vorgelegt worden, welche die Identität des Bf nachweisen würden. Von der Behörde habe die Identität des Bf anhand anderer unbedenklicher Dokumente nicht festgestellt werden können. Könne die Identität des Bf nicht zweifelsfrei festgestellt werden, so sei der Antrag auf Verleihung letztlich abzuweisen, weil nach dem Willen des Gesetzgebers die Identität für die Verleihung der Staatsbürgerschaft zweifelsfrei feststehen müsse und es im Staatsbürgerschaftsverleihungsverfahren darum gehe, einer ganz bestimmten, durch ihren Namen identifizierbaren Person die Staatsbürgerschaft zu verleihen.

Die Tatsache, dass eine gesetzlich verankerte Verleihungsvoraussetzung nicht erfüllt sei, habe für sich alleine auszureichen, um bei einer Beurteilung nach dem § 11 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 zu einem negativen Ergebnis zu gelangen. Es sei demnach spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 20. Juni 2025, mit der der Bescheid wegen Gesetzwidrigkeit angefochten wird.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, er sei afghanischer Staatsangehöriger und er habe Afghanistan verlassen, als er ca. 4 bzw. 5 Jahre alt gewesen sei. Danach habe er mit seiner Familie illegal im Iran gelebt. Er habe keine Identitätsunterlagen gehabt. In Österreich sei dem Bf der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden. Im Zuge seines Asylverfahrens sei das spätestmögliche fiktive Geburtsdatum des Bf durch ein fachärztliches Gutachten mit 26. April 1995 bestimmt worden.

Am 25. April 2024 habe der Bf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft beantragt. Mit dem hier angefochtenen Bescheid sei der Antrag des Bf mangels Vorlage eines unbedenklichen Identitätsnachweises abgewiesen worden.

Gemäß § *5* Abs. 3 StbG könne die Behörde die Identität eines Fremden, soweit es ihm nicht gelinge, seine Identität, auf die er sich in einem Verfahren nach diesem Bundesgesetz berufe, durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachzuweisen, die Abnahme der Papillarlinienabdrücke der Finger anordnen. Die Weigerung des Fremden, an der Abnahme mitzuwirken, sei von der Behörde im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen.

In der Regierungsvorlage werde im Hinblick auf § 5 Abs. 3 StbG Folgendes festgehalten:
„Oft gelingt es Fremden in einem Verfahren nach diesem Bundesgesetz nicht ihre Identität durch unbedenkliche Urkunden nachzuweisen. Abs. 3 soll ausschließlich für diese Fäile den Behörden die Möglichkeit geben, die Papillarlinienabdrücke abzunehmen, da die Identität für die Verleihung der Staatsbürgerschaft zweifelsfrei feststehen soll. Eine Weigerung des Fremden hierbei mitzuwirken, ist im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigten. Siehe dazu auch die korrespondierenden Bestimmungen im § 39a und die Erschleichungstatbestände des § 64"
(vgl. EBRV 330 BlgNR, XXIV. GP S. 55).

Es werde nicht bestritten, dass der Bf fallbezogen seine Identität durch unbedenkliche Urkunden nicht nachzuweisen vermochte, da er über keine Identitätsunterlagen aus Afghanistan verfügt habe und aufgrund des internationalen Schutzes nicht in der Lage sei, solche Bestätigungen zu organisieren. Aus diesem Grund sei § 5 Abs. 3 StbG anwendbar, weshalb die belangte Behörde verpflichtet gewesen sei, das Vorbringen des Bf zu seiner Identität zu würdigen. Da der Bf mit der Abnahme der Fingerabdrücke einverstanden gewesen sei, habe die belangte Behörde diese auch durchführen müssen. Diese Maßnahme gemäß § 5 Abs. 3 StbG stelle eine erkennungsdienstliche Behandlung dar, zu der die nach dem StbG zuständigen Behörden und Berufsvertretungsbehörden gegenüber Fremden, die die österreichische Staatsbürgerschaft beantragen, gemäß § 39a Abs. 5 StbG ermächtigt seien (vgl. VwGH 02.04.2021, Ro 2021/01/0010). Die Abnahme der Papillarlinienabdrücke der Finger diene der Beweisführung über die Identität. Dem liege auch zu Grunde, dass die Legitimationswirkung eines Identitätsmerkmals desto höher sei, je eindeutiger das Merkmal einer bestimmten Person zugeordnet werden könne. Das treffe in besonderem Maß auf biometrische Daten (Fingerabdrücke, Erbinformationen etc.) zu.

Fallbezogen habe die belangte Behörde das Vorbringen des Bf zu seiner Identität nicht gewürdigt, obwohl der Bf Angaben zu seiner Identität getätigt und zahlreiche Bestätigungen vorgelegt habe. Die Fingerabdrücke des Bf seien ebenfalls nicht abgenommen geworden. Vielmehr stütze sich die belangte Behörde in ihrer Entscheidung im Wesentlichen auf das Erkenntnis des VwGH vom 02.04.2021, Ro 2021/01/0010, übersehe aber, dass sich die zitierte Rechtssache im zentralen Punkt unterscheide: Der dortige Revisionswerber sei nämlich mit einem gefälschten Reisepass in das österreichische Bundesgebiet eingereist. Die OB Nairobi habe der vom Revisionswerber vorgelegten Heiratsurkunde keinen Glauben geschenkt. Zudem sei das vorgelegte Schulzeugnis mit dem vom Revisionswerber vorgelegten Lebenslauf in Widerspruch gestanden. In Anlehnung an diesen Sachverhalt habe der VwGH zunächst festgehalten, dass unrichtigen Namensangaben im Staatsbürgerschaftsverleihungsverfahren wesentliche Bedeutung zukomme, gehe es doch in diesem Verfahren darum, einer ganz bestimmten, durch ihren Namen identifizierbaren Person die Staatsbürgerschaft zu verleihen und insofern ihren

rechtlichen Status zu gestalten. Von daher könne jedenfalls nicht gesagt werden, es sei belanglos, auf welchen Namen ein Verleihungsbescheid ausgestellt werde (vgl. VwGH 8.6.2006, 2004/01/0470). Daher sei die Staatsbürgerschaftsbehörde auch bei Vorlage eines Lichtbildes nicht ihrer Verpflichtung enthoben, sich von der Identität des Verleihungswerbers auf geeignete Weise zu überzeugen (vgl. VwGH 20.9.2011, 2008/01/0777). Der Antragssteller sei wiederum verpflichtet, der Staatsbürgerschaftsbehörde seine persönlichen Umstände im Verleihungsverfahren vollständig darzulegen (vgl. VwGH 25.02.2014, 2012/01/0156, mwN). Auf diese Verpflichtung habe der VwGH auch in einer Rechtssache hingewiesen, in der ein Verleihungsverfahren nach StbG wiederaufgenommen worden sei, weil hervorgekommen sei, dass der (dortige) Beschwerdeführer auf Grund falscher Angaben über seine Identität in Österreich unter verschiedenen Namen registriert worden sei und ein unter einer Alias-Identität erlassenes Aufenthaltsverbot verschwiegen habe (vgl. VwGH 29.01.2014, 2012/01/0064).

Die alleinige Argumentation der belangten Behörde, die Abnahme der Fingerabdrücke hätte höchstens die Verfahrensidentität des Bf bestätigt, verstoße gegen die stRsp des VfGH und des VwGH. So habe der VfGH - in Übereinstimmung mit dem VwGH - im Erkenntnis vom 14.03.2023, E 3480/2022-15, Folgendes festgehalten: Es gehe im Staatsbürgerschaftsverleihungsverfahren darum, einer ganz bestimmten, durch ihren Namen identifizierbaren Person die Staatsbürgerschaft zu verleihen und insofern ihren rechtlichen Status zu gestalten (VwGH 02.09.2020, Ra 2020/01 /0263 ua. mwN). Das Landesverwaltungsgericht Salzburg gehe - wie die Salzburger Landesregierung in ihrer Gegenschrift - davon aus, dass eine von § 5 Abs. 3 StbG geforderte Identitätsfeststellung nur dann vorliege, wenn ein Identitätsnachweis im Zusammenhang mit Identitätsdokumenten (oder allenfalls in Verbindung mit Identitätszeugen) erbracht werden könne, die außerhalb der im Zuge des Asylverfahrens festgestellten Verfahrensidentität der Beschwerdeführerin liegen würde. Hätte § 5 Abs. 3 StbG diesen Inhalt, würde diese Bestimmung Personen wie die Beschwerdeführerin, (die schon als Flüchtling geboren worden sei und) denen es (objektiv) nicht möglich sei, Nachweise über ihre Identität zu erbringen, die nicht mit ihrer Identitätsfeststellung im Verfahren auf internationalen Schutz im Zusammenhang stehen würden, letztlich von der Verleihung der Staatsbürgerschaft ausschließen. Eine solche Anordnung wäre sachlich nicht zu rechtfertigen und stünde daher im Widerspruch zu den Anforderungen des aus Art. I Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz BGBI. 390/1973 folgenden Gleichbehandlungsgebotes von Fremden untereinander, deren Ungleichbehandlung nur dann und insoweit zulässig sei, als hiefür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig sei.

Der VwGH habe bereits festgestellt, dass eine allzu strenge Sichtweise es nahezu jedem Konventionsflüchtling, für welchen in seinem Herkunftsstaat vor seiner Flucht keine Urkunden zur Identitätsfeststellung ausgestellt haben werden hätten können, unmöglich machen würde, die österreichische Staatsbürgerschaft zu

erlangen (vgl. insoweit zu Art. 34 Genfer Flüchtlingskonvention, wonach die vertragschließenden Staaten „so weit wie möglich[1]* die Gleichstellung und Einbürgerung der Flüchtlinge erleichtern, auch VwGH 11.10.2012, 2010/01/0004). Der VwGH habe etwa Amtsrevisionen, die die Beweiswürdigung der Verwaltungsgerichte im Hinblick auf die Identitätsfeststellungen bekämpften, zurückgewiesen, da es sich dabei um keine Rechtsfrage handeln würde und eine unvertretbare Entscheidung nicht hervorgekommen sei (vgl. u.a. VwGH 06.06.2024, Ra 2024/01/0173).

Der Gesetzgeber habe daher in Fällen, wo die Vorlage einer unbedenklichen Urkunde nicht möglich sei, vorgesehen, dass die Behörden von den Betroffenen Papillarlinienabdrücke abnehmen könnten. Gleichzeitig habe der Gesetzgeber einerseits auf § 39a StbG verwiesen, andererseits auf den Erschleichungstatbestand des § 64 StbG. Dem Bf sei es bewusst, dass die Angabe falscher Daten eine strafbare Erschleichung darstellen würde. Im gegenständlichen Fall habe der Bf zu keiner Zeit falsche Namensangaben getätigt, keine gefälschten Unterlagen vorgelegt und sich in seinem Vorbringen zur Identität in keine Widersprüche verwickelt. Weiters habe sich die Schwester des Bf, die im Iran lebe, bereit erklärt, die Identität des Bf etwa vor der OB Teheran im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens, zu bestätigen. Außerdem spreche die ausgezeichnete Integration des Bf in die österreichische Gesellschaft auch für seine Glaubwürdigkeit. Es gebe daher keine Anhaltspunkte für eine Unglaubwürdigkeit des Bf. Die Angaben des Bf zu seiner Identität seien daher glaubwürdig, weshalb seine Identität festgestellt hätte werde müssen. Da der Bf somit sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung der österreichischen Staatsbürgerschaft erfülle, hätte ihm die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen werden müssen.

Zur Wahrung der Rechte des Bf stelle dieser die Anträge das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (a) eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen und durchführen; sowie (b) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Bf die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen werde; in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und der belangten Behörde zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung zurückverweisen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 30. Juni 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 9. September 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der der Bf, sein rechtsfreundlicher Vertreter und die belangte Behörde geladen wurden. Der Bf wurde zu seiner in Frage stehenden Identität eingehend befragt und den Parteien-

vertreterin die Gelegenheit gegeben, Fragen an ihn zu richten. Außerdem wurde C__ als Identitätszeugin befragt; diese wurde per Videokonferenz aus Teheran zugeschaltet. Für ihre Vernehmung wurde ein Dolmetscher für die Sprache Farsi beigezogen. Für die Vernehmung des Bf war ein Dolmetscher nicht erforderlich.

Darüber hinaus wurde vom erkennenden Gericht ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung des Geburtsdatums aus dem Asylverfahren des Bf geschafft und mit den Parteien erörtert. Darüber hinaus wurde auch die Sach- und Rechtslage mit den anwesenden Parteien umfassend erörtert.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste am 1. August 2012 illegal nach Österreich ein und stellte am selben Tag einen Antrag auf internationalen Schutz. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 11. März 2013, GZ: 12 09.945-BAT, wurde der Antrag abgewiesen und ausgesprochen, dass dem Bf weder Asyl noch subsidiärer Schutz zukomme, zugleich wurde er in seinen Herkunftsstaat ausgewiesen. Dagegen erhob der Bf fristgerecht Beschwerde.

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 2. März 2015, GZ: W197 1434066-1/18E, wurde der Beschwerde stattgegeben, und dem Bf gemäß § 3 Abs. 1 AsylG der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG wurde festgestellt, dass dem Bf damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wurde für den Bf ein Konventionspass ausgestellt, mit einer Gültigkeit für alle Staaten der Welt, ausgenommen Afghanistan.

II.2. Das Geburtsdatum des Bf blieb im Asylverfahren mangels Dokumente aus dem Herkunftsland – Afghanistan – und auch des Landes seines letzten Aufenthaltes – Iran – zunächst unbestimmt.
Der Bf nannte im Asylverfahren nur ein Geburtsjahr, das ihm von seiner Mutter mitgeteilt worden war, nämlich 1376 des in Afghanistan gebräuchlichen iranischen Sonnenkalenders. Umgerechnet würde dies einem Zeitraum von 21. März 1997 bis 20. März 1998 entsprechen. Der Bf gab an, diese Umrechnung habe der Dolmetscher im Asylverfahren vorgenommen. Seine Mutter sei bereits verstorben; sie sei Analphabetin gewesen und habe sich nie um eine Registrierung in Afghanistan gekümmert. Sie habe ihm ein konkretes Geburtsdatum nie genannt, sondern nur die ungefähre Jahreszeit, also etwa Frühling/Sommer. Tag und Monat habe er anhand dieser vagen Auskünfte schätzen müssen, wonach als Geburtsdatum der 11. Mai 1997 entstanden sei.

Der Bf verfügte weder in Afghanistan noch im Iran jemals über Ausweisdokumente, aus denen ein Geburtsdatum hervorgegangen wäre. In Afghanistan, das er im Kindesalter von etwa vier bis fünf Jahren verließ, haben ihn seine Eltern nie registriert. Eine Geburtsurkunde wurde nie ausgestellt.

Im Iran, wo sich der Bf daraufhin illegal aufhielt, sorgten seine Eltern ebenfalls nie für eine Registrierung. Auch der Bf ließ sich später nirgends registrieren und erklärte dies damit, aufgrund seines illegalen Aufenthaltes den Behörden nicht auffallen zu wollen.

Der Bf verfügt somit weder über eine Geburtsurkunde noch über Dokumente aus seinem Herkunftsstaat.

Das erste Dokument, das seinen Namen und Geburtsdatum enthielt, erhielt der Bf im Asylverfahren in Österreich. Eine Anfrage der belangten Behörde an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, ob im Asylverfahren afghanische Dokumente vorgelegt wurden, ergab, dass das nicht der Fall war. Die in weiterer Folge vom Standesamt Linz ausgestellte Geburtsurkunde enthält das im Asylverfahren ermittelte Geburtsdatum mit 26. April 1995.

Das Geburtsdatum, das dem Bf gleichsam im Asylverfahren „zugewiesen" wurde, ergibt sich aus dem im Asylverfahren eingeholten Sachverständigengutachten, als spätestmögliches fiktives Geburtsdatum und scheint seither als sein offizielles Geburtsdatum auf.

II.3. Der Bf ist das älteste von fünf Geschwistern, er hat drei Schwestern und einen Bruder, die alle im Iran leben. Seine Schwester, C__ (im Folgenden: Identitätszeugin), hat als einzige einen legalen Aufenthalt; durch ihre Eheschließung mit einem Iraner hat sie auch die iranische Staatsbürgerschaft.

Der Bf verbrachte seine frühe Kindheit bis zum Alter von ca. vier bis sechs Jahren mit seinen Eltern und seiner nächstjüngeren Schwester (der Identitätszeugin) in Afghanistan. Die anderen Geschwister wurden im Iran geboren. Soweit erinnerlich verbrachte der Bf seine Kindheit in ärmlichen Verhältnissen. Für Spiele eines Kindes in seinem Alter stand nichts zur Verfügung, als Erde, ein Esel und eine Kuh. Die Identitätszeugin hatte aufgrund ihres jüngeren Alters keine Erinnerungen an Afghanistan.

Zur Kindheit im Iran ergab sich, dass der Bf und die Identitätszeugin eine afghanische Schule besuchten, die aber ebenfalls keinen legalen Status hatte.

Hilfspersonen, die sich als Lehrer zur Verfügung stellten, brachten ihnen lesen, schreiben und rechnen sowie in Grundzügen englisch bei. Schulzeugnisse wurden nicht ausgestellt. Einige Zeit gingen beide dort gemeinsam in die Schule.

Für ein kindgerechtes Leben blieb davon abgesehen wenig Zeit, zumal der Bf nach der Schule als Hilfskraft in verschiedenen Fabriken (Schuhe, Socken, Kleidung) arbeitete und mit dem Verkauf von Essen zum Familieneinkommen beitrug. Seine Identitätszeugin bestätigte die ärmlichen Verhältnisse, wies aber auch auf die traditionell übliche und unterschiedliche Erziehung von Söhnen und Töchtern hin. So verbrachte sie selbst ihre Freizeit im eigenen Haushalt. z. B. mit Näharbeiten.

Zu den aktuellen Familienverhältnissen ergab sich, dass die Mutter bereits verstorben ist; der Vater wurde nach Afghanistan verbracht, wo er seither verschollen ist.

Zusätzlich schilderten beide übereinstimmend das Zustandekommen ihrer Geburtsdaten dahingehend, dass in der Reihenfolge der Geschwister der Bf der Älteste und die Identitätszeugin die Zweitälteste ist. Durch die Ermittlung der Geburtsdaten der beiden Geschwister – die gleichermaßen nirgends dokumentiert waren – ergab sich aber die Situation, dass demnach die Identitätszeugin die Ältere ist. Auch sie musste für die Legalisierung ihres Aufenthaltes im Iran ihr Geburtsdatum nachweisen, wozu sie den 12.12.1372 nannte, das von den iranischen Behörden letztendlich akzeptiert wurde und das den 3. März 1994 ergab. Für den Bf wurde das Geburtsdatum anhand des medizinischen Sachverständigengutachtens im Asylverfahren bestimmt.

II.4. Im Zentralen Melderegister scheinen seit Februar 2014 – und damit seit mehr als zehn Jahren durchgehend – nachfolgende Hauptwohnsitz-Meldungen auf:

5. Februar 2014 bis 20. April 2015:
D-Straße

20. April 2015 bis 16. Februar 2016:
E-Straße

16. Februar 2016 bis dato:
F-Straße

Außerdem ist im Zentralen Melderegister vermerkt: „Zugezogen von Schweden".

II.5. Mit Eingabe vom 25. April 2024 stellte der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Name und die Herkunft des Bf ergeben sich aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde und aus dem Asylverfahren, insbesondere vor dem Bundesamt

für Fremdenwesen und Asyl sowie vor dem Bundesverwaltungsgericht. Diese Feststellungen sind unstrittig. Ungeachtet dessen wurden sie auch vom Bf nochmals in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht bestätigt.

III.2. Zum fraglichen Umstand des Geburtsdatums des Bf ergab sich zunächst, dass er der Älteste von fünf Geschwistern ist und seine Identitätszeugin die, Zweitälteste (Schwester), die aber durch Berechnungen der Geburtstage jetzt als Ältere aufscheint.

Diese Eigenwilligkeit ergibt sich daraus, dass ein genaues Geburtsdatum – Tag, Monat, Jahr – nie bekannt war. Die Mutter gab den Kindern nur ungefähr bekannt wann sie geboren wurden, die genauen Daten beruhen auf Schätzungen. Sowohl der Bf als auch seine Identitätszeugin schilderten übereinstimmend, dass ihrer Mutter der genaue Geburtstag nicht besonders wichtig erschien; wohl auch weil sie selbst Analphabetin war, kümmerte sie sich auch nicht weiter um eine behördliche Registrierung. Nachdem die Mutter verstorben und der Vater verschollen ist, kann durch die Eltern keine weitere Aufklärung erfolgen.

Die Identitätszeugin teilte als Geburtsdatum des Bf jenes aus dem Sachverständigengutachten mit, legte über Vorhalt woher sie dieses Datum wisse gleichzeitig auch offen, dass dieses Datum aus der ärztlichen Berechnung stammt. Erklärend gab sie auch an, dass sie das Problem des Bf (ihres Bruders) kenne und er ihr vom Ergebnis des Gutachtens erzählt habe. Die Identitätszeugin verschwieg aber insofern die Problematik des Geburtsdatums nicht, sondern erklärte in Übereinstimmung mit dem Bf, dass sie selbst keine genaueren Kenntnisse davon hatte.

Inwiefern die fehlende Feststellbarkeit des ursprünglichen – tatsächlichen – Geburtsdatums dem Bf zum Nachteil gereichten kann, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.3. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnisse und zur Identität des Bf ergeben sich aus seiner Aussage und aus der Vernehmung der Identitätszeugin vor dem erkennenden Gericht. Die Identität der Identitätszeugin wurde durch die Einsicht in ihren Reisepass überprüft und im Zuge der Videokonferenz auch der Personalausweis überprüft sowie der beigezogene Dolmetscher zu dessen Inhalt befragt. Auch die belangte Behörde gestand zu, dass es sich bei der vernommenen Person um jene handelte, die in den Ausweisdokumenten aufschien, zog aber in Zweifel, ob sie tatsächlich die Schwester des Bf sei.

Das erkennende Gerichte stellt zur Ermittlung dieses Umstandes übereinstimmende Fragen an beide Personen, die diese getrennt von einander beantworten mussten, um deren inhaltliche Übereinstimmung zu prüfen. Insbesondere handelte es sich um Fragen zur Kindheit in Afghanistan und im Iran, zum Schulbesuch und zu den Familienverhältnissen. Die Beantwortung der Fragen

war durchwegs stimmig; verschiedene Abweichungen sind dem Umstand geschuldet, dass sie Fragen zu ihrer frühen Kindheit als Flüchtlingskinder beantworten sollten. Hier wäre eine allzu deutliche Übereinstimmung wohl eher unglaubwürdig gewesen, weil diese dann abgesprochen gewirkt hätte. Insofern zieht das erkennende Gericht nicht in Zweifel, dass sie Geschwister sind.

III.4. Die Meldungen des Bf und der durchgehende Aufenthalt in Österreich für mehr als zehn Jahre ergibt sich aus dem Zentralen Melderegister.

Die belangte Behörde hielt dem Bf zwar vor, er sei vor diesem Zeitraum von zehn Jahren in Schweden gewesen und von dort zugezogen, was er im Staatsbürgerschaftsverfahren verheimlicht habe; sie versuchte damit die Glaubwürdigkeit des Bf in Abrede zu stellen. Der Bf argumentierte dazu aber nachvollziehbar, dass er seinen Aufenthalt in Österreich von mehr als zehn Jahren nachweisen habe müssen und nicht auch, wo er davor gewesen sei. Außerdem hätte er seinen Zuzug aus Schweden gar nicht verheimlichen können, weil sich dieser aus dem Melderegister ergebe und er einen Lebenslauf vorgelegt habe, wonach er Schwedisch spreche. Er habe darüber sogar mit jemandem von der belangten Behörde telefoniert. Letztendlich sei er von der schwedischen Polizei aufgrund des „Dublin-Abkommens" zurück nach Österreich gebracht worden. Sein Bezug zu Schweden müsse daher bei den österreichischen Behörden bekannt sein. Dieser schlüssigen Argumentation – die der Bf in eigener Formulierung auf Deutsch erstattete – kann nicht entgegengetreten werden und vermochte daher seine Glaubwürdigkeit nicht zu erschüttern. Im Gegenteil ergibt sich zugunsten des Bf zu seiner Identität ein schlüssiges Gesamtbild.

III.5. Die Feststellungen zum Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ergeben sich aus dem Behördenakt.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 122/2009, lauten wie folgt:

„§ 5. […]
(3) Gelingt es dem Fremden nicht, seine Identität, auf die er sich in einem Verfahren nach diesem Bundesgesetz beruft, durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachzuweisen, so kann die Behörde die Abnahme der Papillarlinienabdrücke der Finger anordnen. Die Weigerung des Fremden, an der Abnahme mitzuwirken, ist von der Behörde im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen.

§ 19. […]
(2) Der Fremde hat am Verfahren mitzuwirken und der Behörde alle notwendigen Unterlagen und Beweismittel sowie ein Lichtbild zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche Urkunden und Beweismittel jedenfalls vorzulegen sind. Diese Verordnung kann auch Form und Art der Antragstellung, einschließlich bestimmter, ausschließlich zu verwendender Antragsformulare, enthalten."

IV.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Staatsbürgerschaftsverordnung – Stb-VO, BGBl. Nr. 329/1985 idF BGBl. II Nr. 280/2022, lauten wie folgt:

„§ 2. (1) Dem Antrag auf Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft sind folgende Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. gültiges Reisedokument (§ 2 Abs. 4 Z 4 und 5 FPG);
2. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument;
3. aktuelles Lichtbild des Antragstellers (von 3,5 x 4,5 cm bis 4,0 x 5,0 cm);
4. erforderlichenfalls Heiratsurkunde, Urkunde über die Ehescheidung, Partnerschaftsurkunde, Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Nachweis über die Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft, Urkunde über die Annahme an Kindesstatt, Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis, Sterbeurkunde, Nachweis über Namensänderung;
5. erforderlichenfalls Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts, insbesondere Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, arbeitsrechtliche Vorverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen, Nachweis über den Bezug von Kinderbetreuungsgeld und Nachweis eigenen Vermögens in ausreichender Höhe. Diese Nachweise sind für die gemäß § 10 Abs. 5 StbG geltend gemachten Monate beizubringen. Beruft sich der Antragsteller auf Leistungen eines verpflichteten Dritten, so ist jeweils ein Nachweis dieser Leistung durch den Dritten anzuschließen;
6. In den Fällen des § 11a Abs. 2 Z 1 und 2 StbG ein Nachweis des Dienstverhältnisses und des Dienstortes des österreichischen Staatsbürgers, insbesondere Dienstvertrag;
7. In den Fällen des § 11a Abs. 6 Z 1 StbG ein Nachweis über Deutschkenntnisse zumindest auf dem B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) in Form eines allgemein anerkannten Sprachdiplomes oder Kurszeugnisses, insbesondere von folgenden Einrichtungen:
   a) Österreichisches Sprachdiplom Deutsch;
   b) Goethe-Institut e.V.;
   c) G__;
   d) Österreichischer Integrationsfonds;
   Jede Einrichtung hat in dem von ihr auszustellenden Sprachdiplom oder Kurszeugnis schriftlich zu bestätigen, dass der betreffende Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) zumindest auf dem B2-Niveau verfügt;
8. In den Fällen des § 11a Abs. 6 Z 2 StbG ein Nachweis über eine entsprechende Tätigkeit.

(2) Von der Vorlage von Urkunden und Nachweisen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 kann abgesehen werden, wenn deren Beschaffung nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar ist und jeweils die Identität des Antragstellers anhand anderer unbedenklicher Dokumente festgestellt werden kann, wobei zur Beurteilung der Unbedenklichkeit insbesondere Verfahren gemäß § 5 StbG herangezogen werden können.
(3) Im Fall des Antrages eines Kindes auf Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen sechs Monaten nach der Geburt entfällt, sofern das Kind noch nicht über ein gültiges Reisedokument verfügt, das Erfordernis der Vorlage des gültigen Reisedokumentes gemäß Abs. 1 Z 1.
(4) Eine Pflicht zur Vorlage von Urkunden nach Abs. 1 besteht nicht, wenn die zu beweisenden Tatsachen oder Rechtsverhältnisse durch Einsicht in das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister (ZSR, § 56a StbG), oder in andere den Behörden zur Verfügung stehende Register festgestellt werden können."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Bf auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgewiesen, weil seine Identität nicht unzweifelhaft feststehe. Verfahrensgegenstand ist demnach die Identität des Bf iSv § 5 Abs. 3 StbG.

V.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 02.04.2021, Ro 2021/01/0010) wird unter „Identität" iSd StbG die „einwandfreie Feststellung jedenfalls des Namens und Geburtsdatums des Fremden zu verstehen sein". Dem Fremden obliege diesbezüglich zunächst die Beweislast, wenn seine Identität nicht bereits durch Einsicht in Register gemäß § 2 Abs. 4 Stb-VO „unzweifelhaft" festgestellt werden kann.

Dieser Nachweis habe gemäß § 5 Abs. 3 StbG durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel zu erfolgen. Gelingt dies dem Fremden nicht, so könne die Behörde gemäß § 5 Abs 3 StbG die Abnahme der Papillarlinienabdrücke der Finger anordnen. Die Abnahme der Papillarlinienabdrücke der Finger diene „der Beweisführung über die Identität". Dem liege auch zugrunde, dass „die Legitimationswirkung eines Identitätsmerkmals desto höher ist, je eindeutiger das Merkmal einer bestimmten Person zugeordnet werden kann." Zweck dieser Bestimmung sei nach dem Willen des Gesetzgebers, dass „die Identität für die Verleihung der Staatsbürgerschaft zweifelsfrei feststehen soll".

Im Staatsbürgerschaftsverfahren gehe es darum, „einer ganz bestimmten, durch ihren Namen identifizierbaren Person die Staatsbürgerschaft zu verleihen und insofern ihren rechtlichen Status zu gestalten." Es liege daher stets „im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass das Bestehen oder Nichtbestehen der österreichischen Staatsbürgerschaft und damit auch die Identität für die Verleihung richtig und zweifelsfrei feststeht". Auch das NAG gehe von der Notwendigkeit einer zweifelsfreien Identität

aus. Insofern könne nicht gesagt werden, es sei belanglos, für welche Identität ein Aufenthaltstitel erteilt wird. „Eine gesetzliche Verpflichtung der Behörde, Sachverhalte vom Inland aus aufzuklären, welche die persönlichen Verhältnisse eines fremden im Ausland betreffen", bestehe nicht.

Der Verwaltungsgerichtshof wies aber darauf hin, dass „eine allzu strenge Sichtweise es nahezu jedem Konventionsflüchtling, für welchen in seinem Herkunftsstaat vor seiner Flucht keine Urkunden zur Identitätsfeststellung ausgestellt haben werden können, unmöglich machen würde, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erlangen".

Ein Konventionspass sei aber keine unbedenkliche Urkunde iSd § 5 Abs. 3 StbG zur zweifelsfreien Feststellung der Identität, selbst wenn er gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 StbG als gültiges Reisedokument anzusehen sei. Wenn die Identität des Fremden nicht zweifelsfrei festgestellt werden könne, sei der Antrag auf Verleihung letztlich abzuweisen.

In seiner Entscheidung vom 29. Juni 2023, Ra 2022/01/0371, berief sich der Verwaltungsgerichtshof auf die og Entscheidung und führte ergänzend aus, dass Identitätszeugen auch ohne zusätzliches Vorliegen amtlicher Dokumente des Antragsstellers aus seinem Herkunftsland ein geeignetes Beweismittel darstellen.

Der Verfassungsgerichtshof führte in seiner Entscheidung vom 14. März 2023, E 3480/2022, aus, dass – hätte § 5 Abs. 3 StbG den Inhalt, dass die dadurch geforderte Identitätsfeststellung nur dann vorliege, wenn ein Identitätsausweis im Zusammenhang mit Identitätsdokumenten oder allenfalls in Verbindung mit Identitätszeugen erbracht werden könnte, die außerhalb der im Zuge des Asylverfahrens festgestellten Verfahrensidentität liegen – Personen, „die schon als Flüchtling geboren wurden und denen es objektiv nicht möglich ist, Nachweise über ihre Identität zu erbringen, die nicht mit ihrer Identitätsfeststellung im Verfahren auf internationalen Schutz im Zusammenhang stehen, letztlich von der Verleihung der Staatsbürgerschaft" ausgeschlossen wären. Eine solche Anordnung wäre sachlich nicht zu rechtfertigen und stünde daher im Widerspruch zu den Anforderungen des aus Art. I Abs. 1 B-VG folgenden Gleichbehandlungsgebots von Fremden untereinander.

Im dieser Entscheidung zugrundeliegenden Verfahren war das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass die vorgelegten Dokumente (Fremdenpass und Geburtsurkunde) keinen Nachweis zur zweifelsfreien Feststellung der Identität darstellen würden, da diese Dokumente nur auf einer Verfahrensidentität beruht haben. Aus diesem Grund wurde auch von der Abnahme der Papillarlinienabdrücke abgesehen, da diese wiederum nur zur Verfahrensidentität geführt hätten und ein Zusammenhang mit anderen Identitätsdokumenten dadurch nicht hergestellt werden hätte können. Der Verfassungsgerichtshof kam zum Ergebnis, dass das Verwaltungsgericht im fortgesetzten Verfahren „zu prüfen haben [wird], ob die […]

durch Vorlage eines Fremdenpasses und einer Geburtsurkunde nachgewiesenen Identität, auch wenn diese Nachweise während des Verfahrens über den Antrag […] auf internationalen Schutz begründet wurden, zweifelsfrei feststeht und insofern die Anforderungen des § 5 Abs 3 StbG erfüllt sind."

V.3. Gemäß § 2 Abs. 2 Stb-VO kann von der Vorlage eines gültigen Reisedokumentes und einer Geburtsurkunde oder eines dieser gleichzuhaltenden Dokumentes abgesehen werden, wenn deren Beschaffung nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar ist und jeweils die Identität des Antragstellers anhand anderer unbedenklicher Dokumente festgestellt werden kann, wobei zur Beurteilung der Unbedenklichkeit insbesondere Verfahren gemäß § 5 StbG herangezogen werden können.

V.4. Im ggst Fall konnte der Bf einen Konventionspass als gültiges Reisedokument vorlegen (das aber sein Herkunftsland, Afghanistan, ausschließt).

Der Bf konnte jedoch keine Geburtsurkunde beibringen, da er in Afghanistan nicht registriert wurde. Aus Afghanistan ist er im Alter von ca. fünf Jahren mit seiner Familie in den Iran geflohen, wo sich die gesamte Familie illegal aufhielt. Auch im Iran erfolgte demnach nie eine Registrierung. Einzig seine als Identitätszeugin vernommene Schwester legalisierte im Zuge ihrer Eheschließung ihren Aufenthalt. Die Erlangung einer Geburtsurkunde oder eines dieser gleichzuhaltenden Dokumentes erscheint daher für den Bf unmöglich.

V.5. Für den Fall der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Vorlage einer Geburtsurkunde sieht § 2 Abs. 2 Stb-VO vor, dass die Identität anhand anderer unbedenklicher Dokumente festgestellt werden kann, wobei zur Beurteilung der Unbedenklichkeit insbesondere Verfahren gemäß § 5 StbG herangezogen werden können. Eine Pflicht zur Vorlage einer Geburtsurkunde besteht gemäß § 2 Abs. 4 Stb-VO jedoch nicht, wenn die zu beweisenden Tatsachen oder Rechtsverhältnisse durch Einsicht in das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister (ZSR, § 56a StbG), oder in andere den Behörden zur Verfügung stehende Register festgestellt werden können. Der Verwaltungsgerichtshof führte als Beweismittel für die Feststellung der Identität unbedenkliche Urkunden, sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel, die Einsichtnahme in entsprechende Register, ggf. die Abnahme der Papillarlinienabdrücke und die Identifizierung durch Identitätszeugen – nämlich unbedenkliche dritte Personen – an. Dabei betonte der Verwaltungsgerichtshof die Mitwirkungspflicht bzw. Beweislast des Antragstellers.

V.5.1. Aber auch andere Urkunden, insbesondere unbedenkliche, konnte der Bf nicht beibringen. Weder in Afghanistan noch im Iran wurde der Bf jemals behördlich registriert. Nach seinen Angaben erhielt er die ersten behördlichen Dokumente überhaupt erst im Asylverfahren in Österreich.

Seine bereits verstorbene Mutter war Analphabetin und kümmerte sich in Afghanistan nie um die Ausstellung einer Geburtsurkunde. Während des illegalen Aufenthaltes im Iran versuchte die Familie gegenüber den iranischen Behörden nicht auffällig zu werden. Auch Schulzeugnisse liegen nicht vor; der Schulbesuch einer afghanischen Schule im Iran erfolgte gleichermaßen „im Untergrund"; Schulzeugnisse wurden nicht ausgestellt.

Da sich aber der Konventionspass nur auf die aus dem Asylverfahren ausfließende Verfahrensidentität des Bf bezieht, ist auch dieser iSd angeführten Judikatur keine unbedenkliche Urkunde iSd § 5 Abs. 3 StbG zur zweifelsfreien Feststellung der Identität.

Der Bf könnte auch keine Dokumente besorgen, da sein Konventionspass eine Reise nach Afghanistan nicht zulässt. Mangels entsprechender Dokumente konnte die Identität des Bf in dieser Form nicht mittels unbedenklicher Urkunden zweifelsfrei festgestellt werden.

V.5.2. Die Einsichtnahme in die in § 2 Abs 4 Stb-VO genannten Register bringt keine Erkenntnisse abseits der bekannten Verfahrensidentität des Bf. Die Einsichtnahme in derartige Register ist im ggst. Fall demnach nicht geeignet, die Pflicht zur Vorlage einer Geburtsurkunde oder eines dieser gleichzuhaltenden Dokumentes zu suspendieren.

V.5.3. Der Bf beantragte in der Beschwerde seine Identitätsfeststellung durch Abnahme der Papillarlinienabdrücke der Finger gemäß § 5 Abs. 3 StbG. Papillarlinienabdrücke sind jedoch nur dann zur Identitätsfeststellung geeignet, wenn entsprechende Vergleichsabdrücke vorliegen. Der Bf führte in der Verhandlung aus, dass ihm bisher einmal die Papillarlinienabdrücke der Finger abgenommen worden seien, und zwar im Rahmen der Asylantragstellung. Außerhalb Österreichs sind keine derartigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen getroffen worden.

Die im Asylverfahren abgenommenen Papillarlinienabdrücke sind Bestandteil seiner Verfahrensidentität im Asylverfahren. Auch wenn es entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Regelfall zur Beweisführung über die Identität des Antragstellers geboten sein wird, gemäß § 5 Abs. 3 StbG die Abnahme der Papillarlinienabdrücke der Finger anzuordnen, wenn ihm der Nachweis seiner Identität nicht durch entsprechende unbedenkliche Urkunden gelingt, sind diese aufgrund des alleinigen Vergleichswertes aus dem Asylverfahren mangels sonstiger vergleichbarer Abdrücke außerhalb der Verfahrensidentität kein geeignetes Beweismittel, um die Identität des Bf zweifelsfrei feststellen zu können. Es könnte dadurch allein die Übereinstimmung oder Nicht-Übereinstimmung mit jenen Abdrücken, die dem Bf im Asylverfahren abgenommen wurden, festgestellt

werden. Auch durch die Anordnung der Abnahme der Papillarlinienabdrücke der Finger kann sohin die Identität des Bf nicht zweifelsfrei festgestellt werden.

V.5.4. Führt dieses Beweismittel alleine oder in Zusammenschau mit anderen Dokumenten und daran anschließenden Ermittlungen in entsprechenden Registern nicht zur zweifelsfreien Feststellung der Identität, so hat – entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 02.04.2021, Ro 2021/01/0010) – die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht von Amts wegen zu versuchen, die Identität des Fremden, etwa durch Heranziehung von Identitätszeugen, zweifelsfrei festzustellen.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs besteht zwar keine gesetzliche Verpflichtung für die Behörde, Sachverhalte vom Inland aus aufzuklären, die die persönlichen Verhältnisse eines Fremden im Ausland betreffen. Der Bf nannte jedoch als Identitätszeugin seine im Iran lebende Schwester.

Bereits im Verfahren vor der belangten Behörde beantragte der Bf deren Vernehmung und legte eine E-Mail-Nachricht vor, aus welcher zumindest hervorgeht, dass eine im Iran lebende Person mit dem Namen C__ seine Schwester sei, Angaben zu seiner Person machen könne und bereit sei, als Zeugin z. B. vor der Österreichischen Botschaft eine Aussage abzulegen. Die belangte Behörde teilte dem Bf zu diesem Beweisantrag lediglich mit, dass „dies leider nicht möglich ist und ein kostenpflichtiger Abweisungsbescheid ergehen wird." Die belangte Behörde versuchte dies in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht damit zu erklären, dass nähere Umstände zu dieser Identitätszeugin nicht bekannt gewesen seien.

Im Beschwerdeverfahren erteilte das erkennende Gericht dem Bf einen Mitwirkungsauftrag dahingehend, dass die vollständigen Daten der Schwester – Name, Geburtsdatum, ladungsfähige Adresse – bekannt zu geben seien, ein Ausweisdokument der Schwester vorzulegen sei, aus dem sich deren Identität überprüfen lasse, sowie bekannt zu geben sei (ob und) für welche Sprache ein Dolmetscher benötigt werde. Der Bf kam diesem Mitwirkungsauftrag fristgerecht und vollständig nach, erteilte alle geforderte Auskünfte und legte eine Kopie des Reisepasses seiner Schwester vor. Außerdem wurde eine E-Mail-Adresse der Schwester mitgeteilt, über die eine Video-Konferenz (Internet-Verbindung, Endgerät mit Kamera, Lautsprecher, Mikrofon) eingerichtet wurde.

Dementsprechend war in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht die zeugenschaftliche Vernehmung der Schwester des Bf als mögliche Identitätszeugin per Video-Konferenz möglich. Diese identifizierte sich mit ihrem iranischen Reisepass, den sie in Vorbereitung auf die Verhandlung dem Rechtsvertreter des Bf (ihres Bruders) übermittelt hatte, und der diesen dem

erkennenden Gericht und der belangten Behörde vorgelegt hatte. Außerdem wurde im Zuge der Verhandlung in den iranischen Personalausweis der Schwester Einsicht genommen; auch der Dolmetscher für die Sprache Farsi gab an, dass iranische Personalausweise in dieser Form ausgestellt werden.

Die belangte Behörde stellte zwar außer Streit, dass es sich bei der Zeugin um die in den Ausweisdokumenten genannte Person handle, brachte aber vor, dass es sich nicht notwendiger Weise um die Schwester des Bf handeln müsse. Dass jede Person als Identitätszeugin in Betracht kommen kann (und nicht zwingend ein Familienmitglied) gestand die belangte Behörde ebenfalls zu, führte aber ins Treffen, dass dann, wenn die Behauptung, es handle sich um die Schwester unrichtig sei, die Glaubwürdigkeit des Bf insgesamt fraglich sei.

Wie in der obigen Beweiswürdigung ausgeführt, wurden aber sowohl der Bf als auch seine Identitätszeugin zu den Familienverhältnissen befragt, um ihr geschwisterliches Verhältnis zu überprüfen. Demnach ergab sich für das erkennende Gericht, dass sie Geschwister sind.

Zur Identität des Bf befragt, bestätigte die Identitätszeugin, wie in der Beweiswürdigung dargestellt, dass es sich beim Bf um ihren Bruder handelt.

V.6. Abschließend ist zur Identität des Bf im Asylverfahren („Verfahrens-identität") auszuführen, dass diese im Staatsbürgerschaftsverfahren die Behörde und das erkennende Gericht nicht von der Pflicht iSd StbG entbindet, die Identität zweifelsfrei festzustellen; dies insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach es stets im überwiegenden öffentlichen Interesse liege, dass das Bestehen oder Nichtbestehen der österreichischen Staatsbürgerschaft und damit auch die Identität für die Verleihung der Staatsbürgerschaft richtig und zweifelsfrei feststeht.

V.7. Zusammenfassend ist somit Nachfolgendes auszuführen:

Kann die Identität des Fremden nicht zweifelsfrei festgestellt werden, so ist der Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abzuweisen.

Zunächst erscheint zumindest die Verfahrensidentität des Bf seit seiner Einreise nach Österreich konsistent.

Die Identität des Bf konnte jedoch damit für das Staatsbürgerschaftsverfahren noch nicht zweifelsfrei festgestellt werden.

Wie der Verfassungsgerichtshof ausführt, nämlich dass – hätte § 5 Abs. 3 StbG den Inhalt, dass die dadurch geforderte Identitätsfeststellung nur dann vorliege,

wenn ein Identitätsausweis im Zusammenhang mit Identitätsdokumenten oder allenfalls in Verbindung mit Identitätszeugen erbracht werden könnte, die außerhalb der im Zuge des Asylverfahrens festgestellten Verfahrensidentität liegen – Personen, die schon als Flüchtling geboren wurden und denen es objektiv nicht möglich ist, Nachweise über ihre Identität zu erbringen, die nicht mit ihrer Identitätsfeststellung im Verfahren auf internationalen Schutz im Zusammenhang stehen, letztlich von der Verleihung der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen wären und dass eine solche Anordnung sachlich nicht zu rechtfertigen wäre und daher im Widerspruch zu den Anforderungen des aus Art. I Abs. 1 B-VG folgenden Gleichbehandlungsgebotes von Fremden untereinander stünde, ist festzuhalten, dass dies im Umkehrschluss nicht bedeuten kann, dass derartigen Personen jedenfalls – bei konsistenter Verfahrensidentität – die österreichische Staatsbürgerschaft zu verleihen wäre. Vielmehr verlangt der Verfassungsgerichtshof die Feststellung, ob die Identität des Antragstellers zweifelsfrei feststeht und insofern die Anforderungen des § 5 Abs. 3 StbG erfüllt sind.

Das unter Heranziehung der in der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur angeführten Beweismittel durchgeführte Verfahren (Vernehmung des Bf und seiner Schwester als Identitätszeugin sowie die Prüfung der glaubwürdigen Übereinstimmung deren Aussagen) hat ergeben, dass die Identität des Bf zweifelsfrei feststeht. Die Anforderungen des § 5 Abs. 3 StbG sind daher erfüllt.

V.8. Im Ergebnis war daher der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren an die belangte Behörde zurückzuverweisen, sowie dieser aufzutragen, unter Abstandnahme vom gebrauchten Abweisungsgrund der fehlenden Identitätsfeststellung das Verfahren fortzuführen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht zunächst im Einklang mit der oben zitierten – einheitlichen – Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Identitätsfeststellung gemäß § 5 Abs. 3 StbG. Schon aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

VI.3. Schließlich ist die konkrete Identitätsfeststellung des Bf einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer